



LUDWIGSBURG

SCHLUSSBERICHT

über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse	4
2.	Grundlagen der Prüfung	4
2.1	Aufgaben des Fachbereichs Revision	4
2.1.1	Gesetzliche Aufgaben	4
2.1.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	5
2.1.3	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen.....	6
2.1.4	Korruptionsvorbeugung.....	6
2.2	Stellensituation Fachbereich Revision	7
2.3	Umfang und Planung der Prüfungsdurchführung.....	7
2.4	Überörtliche Prüfung	7
2.4.1	Überörtliche allgemeine Finanzprüfung.....	7
2.4.2	Überörtliche Prüfung der Bauausgaben	8
2.5	Abwicklung des Vorjahresabschlusses.....	8
3.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	8
4.	Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich	9
5.	Jahresabschluss 2021	9
5.1	Ergebnisrechnung.....	9
5.1.1	Planvergleich Ergebnisrechnung	10
5.1.2	Überplanmäßige Aufwendungen	11
5.1.3	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen.....	12
5.2	Finanzrechnung.....	13
5.2.1	Zahlungsmittelbestand.....	13
5.2.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14
5.2.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit.....	15
5.2.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	15
5.2.5	Haushaltsunwirksame Vorgänge.....	16
5.2.6	Planvergleich Finanzrechnung	16
5.2.7	Überplanmäßige Auszahlungen.....	18
5.2.8	Investive Ermächtigungsübertragungen	18
5.3	Bilanz.....	19
5.3.1	Sachvermögen und Immaterielles Vermögen	19
5.3.2	Finanzvermögen	20
5.3.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22
5.3.4	Eigenkapital.....	22
5.3.5	Rückstellungen.....	24
5.3.6	Verbindlichkeiten.....	26
5.3.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	27
5.4	Anhang und Anlagen zum Anhang.....	27
5.5	Rechenschaftsbericht	28
6.	Kassenprüfungen	28

7.	Prüfungen im Verwaltungsbereich.....	28
7.1	Schwerpunktprüfungen.....	28
7.1.1	Fachbereich Organisation und Personal	29
7.1.2	Fachbereich Bürgerdienste	30
7.1.3	Fachbereich Bildung und Familie.....	30
7.2	Personalprüfung	31
7.2.1	Planansatz und Rechnungsergebnis	31
7.2.2	Einzelfallprüfungen und Einzelfallberatungen	31
7.3	Verwendungsnachweisprüfungen	32
8.	Schwerpunktprüfungen im technischen Bereich	33
9.	Übertragene Prüfungen	33
10.	Abschließendes Prüfungsergebnis	34

1. Zusammenfassung

Der Fachbereich Revision bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorfälle. Sofern im Folgenden Beanstandungen ausgesprochen werden, beeinträchtigen sie das grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung nicht. Die beanstandeten Sachverhalte sind im Einzelfall von Bedeutung, aber im Verhältnis zu der Vielzahl von Vorgängen und dem bewirtschafteten Finanzvolumen von keiner so gravierenden Bedeutung, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstünden.

Trotz der deutlichen Verbesserung gegenüber den Planwerten ist das Haushaltsjahr 2021 wie auch das Vorjahr negativ geprägt durch die Corona-Pandemie und schließt mit einem Gesamtergebnis in Höhe von -3.454.976,17 Euro ab. Maßgeblich zur Ergebnisverschlechterung trägt die im Vergleich zu Vorjahren außergewöhnlich hohe Rückstellungsbildung bei, insbesondere im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich in Höhe von 29,7 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln steigt weiterhin an. Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen wurden, auch ohne Berücksichtigung der investiven Ermächtigungsüberträge, im Jahr 2021 erneut nicht voll ausgeschöpft.

Neben den begleitenden Beratungen der Fachbereiche wurden im Verwaltungs- und Personalbereich einzelne Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Gravierende rechtliche Mängel wurden hierbei nicht festgestellt, einzelne Optimierungspotentiale konnten dargelegt werden und wurden überwiegend auch bereits umgesetzt.

Auch in der Bauprüfung wurde neben der Rechnungsprüfung der Beratung der Fachbereiche eine große Bedeutung zugemessen. Unrichtigkeiten können auf diese Weise bereits im Vorfeld ausgeräumt werden, was wiederum zu geringeren Fehlerquoten bei der Rechnungsbearbeitung führt.

2. Grundlagen der Prüfung

2.1 Aufgaben des Fachbereichs Revision

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt Ludwigsburg. Er ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der Verwaltungsvorgänge.

2.1.1 Gesetzliche Aufgaben

2.1.1.1 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zusätzlich werden sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels überprüft.

2.1.1.2 Prüfung der Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss eines Eigenbetriebes ist zwingend jährlich zu prüfen. Der Bericht dient zur Vorberatung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den entsprechenden Jahresabschluss (§ 111 Abs. 1 GemO) und als Grundlage zur Entlastung der Betriebsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG). Die Prüfungsberichte sind nicht Bestandteil dieses Schlussberichtes.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg wurde mit Bericht vom 04.10.2022 abgeschlossen. Die Feststellung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats am 09.11.2022 (Vorl.Nr. 346/22).

Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde mit Bericht vom 04.11.2022 abgeschlossen. Die Feststellung ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht erfolgt.

2.1.1.3 Weitere gesetzliche Aufgaben

Außer der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe obliegen dem Fachbereich Revision noch folgende weitere gesetzliche Aufgaben:

- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

Eine Zusammenfassung der entsprechenden Prüfungen ist unter Ziffer 6 aufgeführt.

2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Fachbereich Revision wurden vom Gemeinderat gem. § 112 Abs. 2 GemO verschiedene freiwillige Prüfungsaufgaben übertragen:

- die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (Vorl.Nr. 504/04)
- die baufachtechnische Prüfung für die Städte Remseck und Kornwestheim sowie für die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (Vorl.Nrn. 422/05, 474/11)
- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (Vorl.Nr. 012/15):
Die Übertragung wurde mit Beschluss vom 23.03.2022 (Vorl.Nr. 058/22) zurückgenommen. Die Prüfung von Verwaltungsprozessen und -abläufen ist jedoch in die gesetzlich vorgesehene Schwerpunktprüfung integriert.

- die kaufmännische interne Revision der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (Vorl.Nrn. 422/05, 474/11):
Die Übertragung wurde mit Beschluss vom 23.03.2022 (Vorl.Nr. 058/22) zurückgenommen.
- Prüfungen bei verschiedenen nicht städtischen Einrichtungen (entsprechende Aufstellung s. Ziffer 9)

2.1.3 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Der Fachbereich Revision bringt sich bei Bedarf in verschiedenen Projektgruppen ein, um bereits begleitend während des Projektverlaufes mitwirken zu können, beispielsweise bei der Thematik der Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle für Bau-, Architekten- und Ingenieursleistungen sowie freiberufliche Leistungen, der Erstellung einer neuen Dienstanweisung Liefer- und Dienstleistungen oder Fraktionszuwendungen.

2.1.4 Korruptionsvorbeugung

Bedienstete der Stadt Ludwigsburg und ihrer Eigenbetriebe haben ihre Aufgaben uneigennützig und rechtmäßig wahrzunehmen. Zu diesem Zweck, zur Vorbeugung von Organisationsverschulden sowie zum Schutz der städtischen Bediensteten sind geeignete Maßnahmen zur Prävention korrupter Handlungen sowie ein Verfahren zum Vorgehen bei Verdachtsfällen erforderlich.

Zum 01.03.2021 trat eine durch den Fachbereich Revision in Zusammenarbeit mit dem Justizariat sowie dem Fachbereich Organisation und Personal entworfene Dienstanweisung in Kraft, welche Regelungen für ein umfangreiches Antikorruptionskonzept enthält. Die Bestellung eines externen Vertrauensanwalts, der als unabhängige Meldestelle auch für Bürger*innen anonyme Hinweise entgegennimmt, ist ebenso Teil des Konzepts wie ein erweitertes Fortbildungsangebot für die Bediensteten. Das Justizariat wurde als zentrale Ansprechstelle Antikorruption benannt, der Fachbereich Revision wirkt jedoch weiterhin im Bereich Korruptionsprävention und -bekämpfung mit.

Es ergingen Hinweise auf eine bessere Positionierung und Anbindung der Dienstanweisung im städtischen Intranet, die inzwischen umgesetzt sind. Auch wurde vorgeschlagen, regelmäßig eine verpflichtende Schulung, insbesondere für besonders gefährdete Bereiche anzubieten.

Des Weiteren erfolgte die Prüfung der Annahme von Belohnungen und Geschenken zur Identifizierung von Verbesserungspotentialen im Sinne des Compliance. In diesem Zusammenhang wurde die verwaltungsweite Handhabung der Annahme von Belohnungen und Geschenken für die Jahre 2018 bis 2020 ausgewertet. Es ergingen insbesondere Empfehlungen zur organisatorischen Verortung, zur redaktionellen Anpassung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung, zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Führungskräften für die Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie zur Notwendigkeit einer Dokumentation der Weiterleitung von Belohnungen und Geschenken an karitative Organisationen. Die Weiterleitung von Belohnungen und Geschenken an karitative Organisationen wurde bereits neu strukturiert. Die Umsetzung der weiteren Punkte wird sukzessiv erfolgen.

2.2 Stellensituation Fachbereich Revision

Aufgrund diverser Stellenwechsel waren im Jahr 2021 zeitweise 4,2 Stellen vakant. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung bleiben weiterhin 1,6 der im Stellenplan für den Fachbereich vorgesehenen 11 Stellen vorerst unbesetzt.

2.3 Umfang und Planung der Prüfungsdurchführung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie über unsere weiteren Prüfungstätigkeiten im Jahr 2021.

Bei der Prüfung werden nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet. Diese werden abhängig von rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft (vgl. § 3 GemPro). Die Prüfung wird i. d. R. als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit.

2.4 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung ist Teil der staatlichen Aufsicht über die Kommunen. Prüfungsbehörde für die Stadt Ludwigsburg ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) als selbständige, überörtliche und unabhängige Einrichtung (vgl. §§ 113 und 114 GemO).

Eine wirksame örtliche Prüfung durch die kommunale Prüfungseinrichtung entlastet die überörtliche Prüfung. Die Wirksamkeit unserer örtlichen Prüfung wurde in den bisherigen Prüfungen grundsätzlich durch die GPA bestätigt.

Gem. § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO ist der Gemeinderat über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung zu informieren.

2.4.1 Überörtliche allgemeine Finanzprüfung

Die im Jahr 2022 abgeschlossene überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasst folgende Jahresabschlüsse:

- Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 der Stadt Ludwigsburg
- Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg
- Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 des Eigenbetriebs Tourismus & Events Ludwigsburg

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung ist der Gemeinderat noch nicht über die wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert worden.

2.4.2 Überörtliche Prüfung der Bauausgaben

Die GPA hat in den Monaten Juli bis August 2021 die überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2020 durchgeführt, wobei eine qualifizierte örtliche Prüfung bestätigt wurde. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung ist der Gemeinderat noch nicht über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der Prüfung informiert worden.

2.5 Abwicklung des Vorjahresabschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2022 (Vorl. Nr. 060/22). Der Feststellungsbeschluss wurde in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 26.03.2022 amtlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss selbst an sieben Tagen beim Fachbereich Finanzen öffentlich ausgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart und die Gemeindeprüfungsanstalt wurden laut Fachbereich Finanzen über den Feststellungsbeschluss unterrichtet.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung 2021 sowie der Haushaltsplan 2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 hat der Gemeinderat am 16.12.2020 (Vorl.Nrn. 373/20, 484/20) beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 22.02.2021 bestätigt.

In Anbetracht des hohen Investitionsvolumens im Haushaltsjahr 2021 sowie in den Folgejahren und den Entwicklungen der Corona-Pandemie empfiehlt die Rechtsaufsichtsbehörde eine Priorisierung bei den investiven Maßnahmen vorzunehmen und den Schwerpunkt dabei auf die Umsetzung der kommunalen Pflichtaufgaben zu setzen, um die finanzwirtschaftliche Leistungskraft der Stadt Ludwigsburg zu erhalten. Darüber hinaus sollte die Stadt auf einen Wiederaufbau der liquiden Eigenmittel hinarbeiten, die aufgrund des hohen Finanzierungsmittelbedarfs gemäß Haushaltsplanung vollständig abgebaut werden.

Die Satzung wurde in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 06.03.2021 öffentlich bekannt gemacht und an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Bis einschließlich 16.03.2021 galt somit die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 83 GemO.

Die für das Rechnungsjahr 2021 geltende Hebesatzsatzung (Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer) hat der Gemeinderat am 01.12.2020 (Vorl.Nr. 489/20) verabschiedet. Die Hebesätze der Realsteuern wurden darin wie folgt festgesetzt:

- für die Grundsteuer A 445 v.H. (in den Vorjahren 405 v.H.)
- für die Grundsteuer B 445 v.H. (in den Vorjahren 405 v.H.)
- für die Gewerbesteuer 395 v.H. (in den Vorjahren 385 v.H.)

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer erfolgte befristet auf 3 Jahre bis zum 31.12.2023.

Die Satzung wurde in der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 12.12.2020 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 18.01.2021 dem Regierungspräsidium gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

4. Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst nach § 11 Abs. 3 GemPrO auch die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Die Gewerbesteuerumlage wird ermittelt, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz geteilt und mit dem addierten Bundes- und Landesvervielfältiger multipliziert wird. Der Vervielfältiger betrug für das Jahr 2021 insgesamt 35 %.

Das Gewerbesteueristaufkommen der Finanzrechnung stimmt mit den Angaben im Bescheid des Finanzamtes Stuttgart IV vom 18.01.2021 überein. Jedoch wurde zur Betragsermittlung der Hebesatz des Vorjahrs i.H.v. 385 % herangezogen und nicht der für das Jahr 2021 gültige Hebesatz in Höhe von 395%. Somit wurde die von der Stadt Ludwigsburg an das Land zu entrichtende Gewerbesteuerumlage um ca. 250.000 Euro zu hoch auf 9.876.457,73 Euro festgesetzt und ausbezahlt.

Der bei der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Fehler im Festsetzungsbescheid wurde der Landesbehörde vom Fachbereich Finanzen angezeigt, so dass eine entsprechende Korrektur des Betrages im Haushaltsjahr 2022 verbucht werden kann. Die Prüfung der sonstigen Berechnungsgrundlagen im Rahmen des Finanzausgleichs ergab keine weiteren Feststellungen.

5. Jahresabschluss 2021

Gemäß § 95b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss 2021 wurde mit ca. einem Monat Verspätung zum 03.08.2021 aufgestellt. Die Jahresabschlussarbeiten haben sich gemäß Aussage des Fachbereichs Finanzen durch diverse Vakanzen in der Stadtverwaltung verzögert.

5.1 Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung in Euro
Steuern und ähnliche Abgaben	202.552.069,83	166.185.069,92	36.366.999,91
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	69.202.512,71	84.025.306,57	-14.822.793,86
Auflösung von Investitionszuwendungen	4.380.232,29	6.432.826,45	-2.052.594,16
Öffentlich-rechtliche Entgelte	21.065.343,13	18.785.780,04	2.279.563,09
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.691.911,22	5.025.332,82	-333.421,60
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.680.925,40	7.695.010,94	-2.014.085,54
Zinsen und ähnliche Erträge	2.081.290,28	3.651.162,50	-1.569.872,22
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	2.788.535,35	3.392.015,86	-603.480,51
Sonstige ordentliche Erträge	20.310.505,42	11.342.867,69	8.967.637,73
Ordentliche Erträge	332.753.325,63	306.535.372,79	26.217.952,84

Fortführung der Tabelle auf nächster Seite

Fortführung der Tabelle von vorheriger Seite

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung in Euro
Personalaufwendungen	93.750.319,13	94.056.768,05	-306.448,92
Versorgungsaufwendungen	475.999,91	389.258,67	86.741,24
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	47.654.984,13	43.871.733,17	3.783.250,96
Planmäßige Abschreibungen	26.702.967,20	25.184.998,00	1.517.969,20
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	457.622,81	410.106,28	47.516,53
Transferaufwendungen	159.812.310,59	136.993.810,23	22.818.500,36
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.192.745,75	8.489.040,93	703.704,82
Ordentliche Aufwendungen	338.046.949,52	309.395.715,33	28.651.234,19
Ordentliches Ergebnis	-5.293.623,89	-2.860.342,54	-2.433.281,35
Außerordentliche Erträge	2.120.347,10	4.321.811,45	2.201.464,35
Außerordentliche Aufwendungen	281.699,38	250.362,34	-31.337,04
Sonderergebnis	1.838.647,72	4.071.449,11	-2.232.801,39
Gesamtergebnis	-3.454.976,17	1.211.106,57	-4.666.082,74

Der Ausgleich des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gem. § 25 Abs. 1 GemHVO. Der Überschuss des Sonderergebnisses wird gem. § 90 Abs. 1 GemO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Zur Ergebnisverwendung siehe auch Punkt 5.3.4.2 Rücklagen.

Die Ergebnisverwendung ist nachrichtlich unterhalb der Ergebnisrechnung darzustellen (vgl. § 49 Abs. 3 GemHVO), ebenso die Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen im Rechenschaftsbericht (vgl. § 54 Abs. 2 GemHVO). Wir empfehlen diese Angaben künftig in den Jahresabschlussunterlagen auszuweisen.

5.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

	Plan in Euro	Ergebnis in Euro	Abweichung in Euro
Ordentliches Ergebnis	-29.158.422,00	-5.293.623,89	23.864.798,11
Sonderergebnis	0,00	1.838.647,72	1.838.647,72
Gesamtergebnis	-29.158.422,00	-3.454.976,17	25.703.445,83

Ursächlich für die erhebliche Planabweichung des **ordentlichen Ergebnisses** sind im Wesentlichen zahlungswirksame Mehrerträge bei den Steuern und Zuweisungen vom Land in Höhe von insgesamt 50,2 Mio. Euro über Plan sowie eine zahlungsunwirksame Ergebnisminderung durch die Bildung freiwilliger Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und der Verpflichtungen der Stadt als Steuergläubigerin in Höhe von -25,7 Mio. Euro über Plan:

- Gewerbesteuer + 39,5 Mio. Euro
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + 1,3 Mio. Euro
- Zuweisungen Land FAG + 8,3 Mio. Euro
- Zuweisungen Land laufende Zwecke + 2,4 Mio. Euro

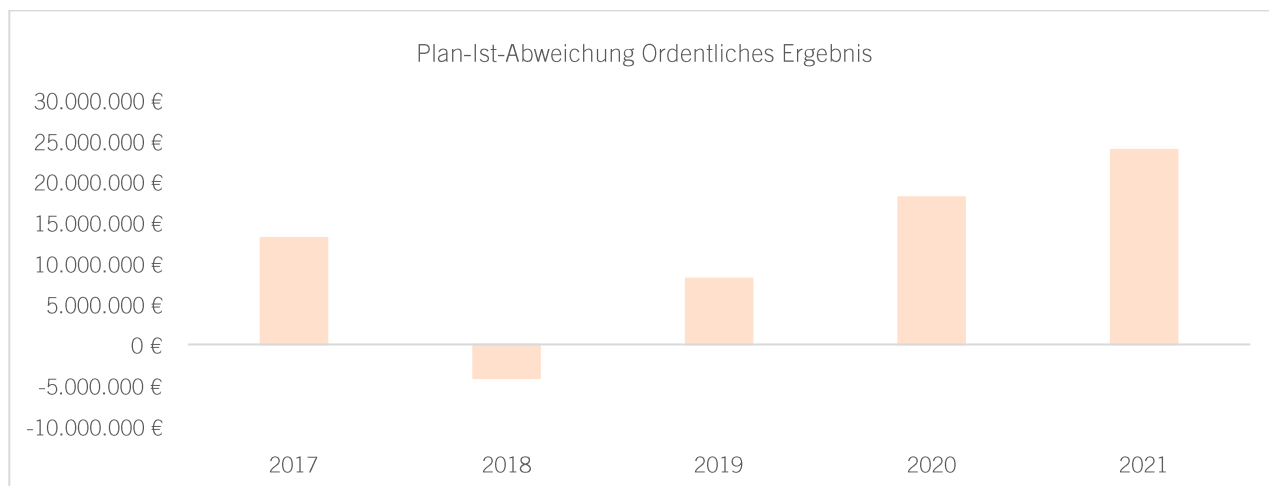
- FAG-Rückstellung (zahlungsunwirksam) + 33,7 Mio. Euro
- Rückstellung Gewerbesteuer (zahlungsunwirksam) - 8,0 Mio. Euro

Zur Bildung von Rückstellungen siehe auch Punkt 5.3.5 Rückstellungen.

Weitere nennenswerte Plan-Ist-Differenzen (über 1 Mio. Euro) sind:

- Parkgebühren - 1,4 Mio. Euro
- Benutzungsgebühren - 3,5 Mio. Euro
- Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben - 2,3 Mio. Euro
- Auflösung von Sonderposten (zahlungsunwirksam) - 3,9 Mio. Euro
- Aktivierte Eigenleistungen (zahlungsunwirksam) - 2,8 Mio. Euro
- Honorare/Vergütungen - 2,1 Mio. Euro
- Instandsetzung - 1,3 Mio. Euro
- Sonstige Sach- und Dienstleistungen + 1,4 Mio. Euro
- Personalaufwand Beschäftigte - 4,0 Mio. Euro
- Gewerbesteuerumlage + 4,6 Mio. Euro
- Zuweisungen an übrige Bereiche - 1,1 Mio. Euro

Das **Sonderergebnis** betrifft außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Die wichtigste Gruppe außerordentlicher Geschäftsvorfälle sind Vermögensveräußerungen über oder unter bilanziellem Buchwert. **Entsprechende Erträge und Aufwendungen sind schwer kalkulierbar und werden deshalb nicht im städtischen Haushalt eingeplant**, was unvermeidlich zu Planabweichungen des Sonderergebnisses führt. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur die Plan-Ist-Differenzen des ordentlichen Ergebnisses dargestellt:



5.1.2 Überplanmäßige Aufwendungen

Außerplanmäßig bzw. überplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind und keine Ermächtigungsüberträge aus den Vorjahren verfügbar sind bzw. die veranschlagten Beträge und die Ermächtigungsüberträge aus den Vorjahren übersteigen.

Im Haushaltsjahr 2021 sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **4.095.428,41 Euro** zu verzeichnen. Diese Summe umfasst auch die Umschichtungen von Planansätzen im Zuge der unterjährigen Neugründung des Fachbereichs Digitalisierung und Informationstechnik in Höhe von insgesamt 2.895.150,00 Euro. Für diese Maßnahme sind im Anhang zum Jahresabschluss konsumtive Planüberschreitungen in Höhe von 4.227.150,00 Euro angegeben. Bedingt ist diese Differenz durch die Berücksichtigung der Planumschichtungen im Bereich der Personalaufwendungen. Diese sind jedoch über den „Globalen Planvermerk“ im Haushaltsplan 2021 im Rahmen der speziellen Deckungsfähigkeiten abgedeckt. Planüberschreitungen im Rahmen von Deckungsfähigkeiten (§§ 19 und 20 GemHVO) führen nicht zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die weitere Differenz zu den als überplanmäßige Aufwendungen gebuchten Beträgen ergibt sich aus der gebuchten Ertragsumschichtung i.H.v. 204.400,00 Euro, die ebenfalls keine überplanmäßige Aufwendung darstellt.

Konsumtive Planumschichtungen im Zuge der Fachbereichsneugründung	tatsächliche üplA in Euro	üplA laut Anhang in Euro	gebuchte üplA in Euro
Ertrag	-	-	-204.400,00
Personalaufwendungen	-	1.332.000,00	1.332.000,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.895.150,00	2.895.150,00	2.895.150,00
	2.895.150,00	4.227.150,00	4.022.750,00
<i>Nachrichtlich: Investive Mittel</i>	<i>617.000,00</i>	<i>617.000,00</i>	<i>617.000,00</i>

Während diese Planumschichtungen der unterjährigen Organisationsveränderung geschuldet sind, gab es echte überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.200.278,41 Euro. Davon sind 1.165.506,57 Euro dem durch die Corona-Pandemie verursachten Mehraufwand zuzurechnen (vgl. Beschlussvorlage 268/22). Eine Übersicht der Überschreitungen ist dem Bericht zum Jahresabschluss beigelegt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden grundsätzlich berücksichtigt und die Zustimmung des nach der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung über das Bewirtschaftungs- und Anordnungswesen zuständigen Organs eingeholt. ***Es wird jedoch weiterhin empfohlen, konsequent die entsprechende Legitimation bereits vor dem Eingehen von Verpflichtungen und der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einzuholen, da über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen einen Eingriff in das Etatrecht des Gemeinderats darstellen.***

5.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

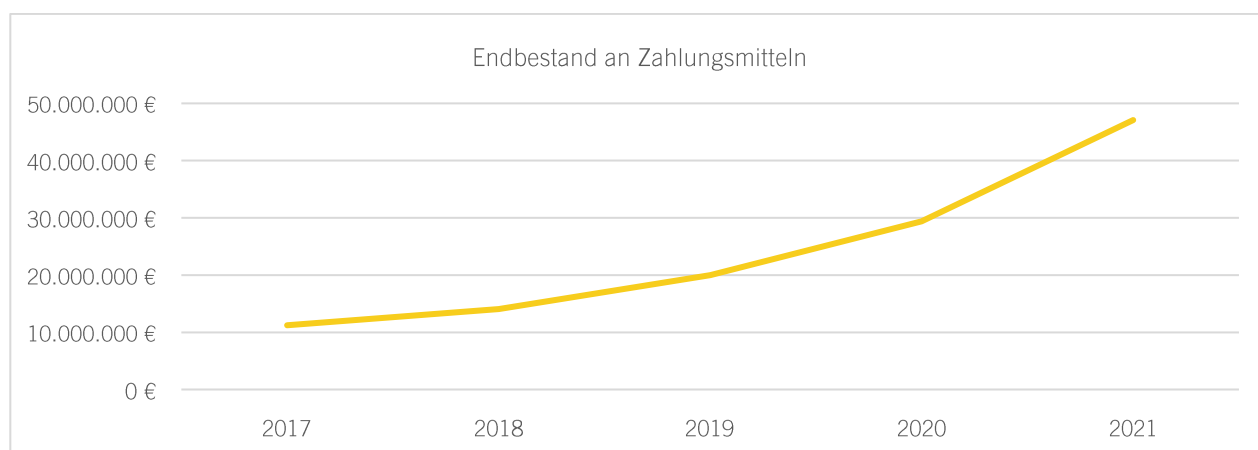
Wie auch im Vorjahr wurden im Haushaltsjahr 2021 keine konsumtiven Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen.

5.2 Finanzrechnung

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung In Euro
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnisrechnung	42.496.095,42	15.546.306,13	26.949.789,29
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Investitionstätigkeit	-26.361.822,14	-23.597.496,19	-2.764.325,95
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	16.134.273,28	-8.051.190,06	24.185.463,34
Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf Finanzierungstätigkeit	4.696.388,06	8.609.196,45	-3.912.808,39
Änderung Finanzierungsmittelbestand	20.830.661,34	558.006,39	20.272.654,95
Überschuss/Bedarf haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen	-3.117.708,20	8.859.848,10	-11.977.556,30
Endbestand an Zahlungsmitteln	47.089.484,80	29.376.531,66	17.712.953,14

5.2.1 Zahlungsmittelbestand

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2021 einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 47.089.484,80 Euro aus. Somit erhöht sich der Zahlungsmittelbestand im Vergleich zum Vorjahr um 17.712.953,14 Euro.



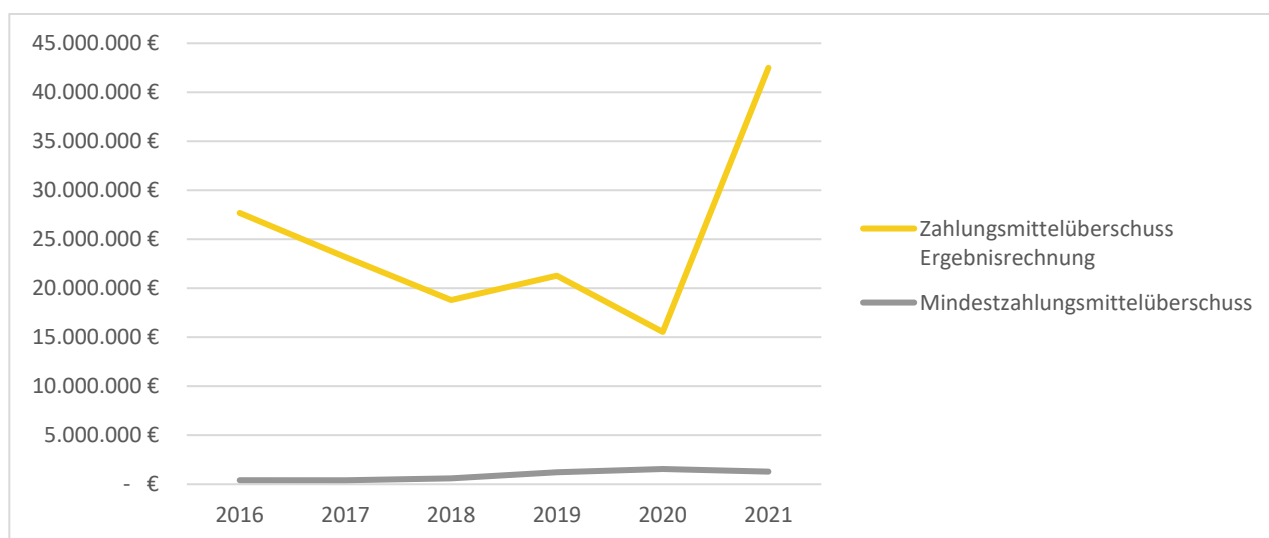
Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz, unter Berücksichtigung der Handvorschüsse (1.150,00 Euro) überein.

5.2.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung in Euro
Steuern und ähnliche Abgaben	209.215.350,39	170.365.452,92	38.849.897,47
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	85.629.518,22	85.969.434,18	-339.915,96
Öffentlich-rechtliche Entgelte	20.933.945,29	20.196.239,80	737.705,49
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.622.102,02	5.108.143,77	-486.041,75
Kostenerstattung und Kostenumlagen	6.297.679,60	7.001.115,41	-703.435,81
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.170.942,80	3.583.945,43	-1.413.002,63
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	8.904.759,79	8.820.278,88	84.480,91
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.774.298,11	301.044.610,39	36.729.687,72
Personalauszahlungen	93.571.982,81	93.979.990,56	-408.007,75
Versorgungsauszahlungen	460.781,88	404.476,70	56.305,18
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	45.544.089,31	44.547.095,54	996.993,77
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	458.274,21	411.422,18	46.852,03
Transferauszahlungen	146.332.714,54	137.961.141,27	8.371.573,27
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	8.910.359,94	8.194.178,01	716.181,93
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.278.202,69	285.498.304,26	9.779.898,43
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	42.496.095,42	15.546.306,13	26.949.789,29

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung liegt bei rund 42,5 Mio. Euro (Vorjahr rund 15,5 Mio. Euro) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht (vgl. Ziffer 5.1.1). Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und ist deshalb ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt.

Der Mindestzahlungsmittelüberschuss, d.h. der mindestens zu erreichende Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung in Höhe der Tilgungsleistungen, wird auch im Jahr 2021 erreicht.



5.2.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung in Euro
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.854.623,32	7.372.147,01	-517.523,69
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ähnlichen Entgelten	248.219,64	856.317,24	-608.097,60
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	2.547.838,10	6.069.129,52	-3.521.291,42
Einzahlungen aus Veräußerung v. Finanzvermögen	1.351.402,01	2.947.372,15	-1.595.970,14
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	18.662,37	4.673,51	13.988,86
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.020.745,44	17.249.639,43	-6.228.893,99
Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude	5.771.540,46	5.904.827,70	-133.287,24
Auszahlungen für Baumaßnahmen	26.148.365,59	27.521.916,79	-1.373.551,20
Auszahlungen Erwerb beweglichen. Sachvermögen	3.458.186,85	3.024.485,21	433.701,64
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	0	1.064.000,00	-1.064.000,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	1.835.698,91	3.125.893,52	-1.290.194,61
Auszahlungen Erwerb von immateriellem Vermögen	168.775,77	206.012,40	-37.236,63
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.382.567,58	40.847.135,62	-3.464.568,04
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-26.361.822,14	-23.597.496,19	-2.764.325,95

Die Reinvestitionsquote (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Verhältnis zu den Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen) beträgt 149% (Vorjahr: 165%). Damit konnte eine Substanzmehrung erzielt werden.

Die Investitionen wurden wie folgt finanziert:

	2021	2020
Auszahlungen aus Investitionen in Euro	37.382.567,58	40.847.135,62
<i>finanziert durch:</i>		
- Eigenfinanzierung	64,85 %	70,01 %
- Investitionszuwendungen und -beiträge	19,10 %	20,20 %
- Kredite (Fremdfinanzierung)	16,05 %	9,79 %

5.2.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung in Euro
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	6.063.000,00	13.264.000,00	-7.201.000,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.366.611,94	4.654.803,55	-3.288.191,61
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	4.696.388,06	8.609.196,45	-3.912.808,39

Zu den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit zählen Kreditaufnahmen und deren Tilgung, aber auch die Gewährung und der Rückfluss von gegebenen Darlehen. Im Haushaltsplan 2021 wurde eine

Kreditermächtigung in Höhe von 22,4 Mio. Euro festgesetzt. Laut Finanzrechnung wurden Kredite für Investitionen über 6 Mio. Euro aufgenommen. 1,3 Mio. Euro wurden getilgt. Im Rahmen des Aktionsprogramms Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen Ludwigsburg (vgl. Vorl.Nr. 047/21) wurden 70.000 Euro als zinslose Kleindarlehen gewährt. 63.000 Euro sind im Jahr 2021 als entsprechende Rückflüsse zu verzeichnen.

Laut Anhang zum Jahresabschluss wurden keine Kreditermächtigungen in das Folgejahr übertragen. Kreditermächtigungen gelten aber kraft Gesetzes weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr erlassen wird (§ 87 Abs. 3 GemO), so dass zum 31.12.2021 noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 34.636.225 Euro bestand, als Summe der nicht ausgeschöpften Ermächtigungen der Jahre 2020 und 2021.

5.2.5 Haushaltsunwirksame Vorgänge

	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung in Euro
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	6.175.073,16	72.449.502,96	-66.274.429,80
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	9.292.781,36	63.589.654,86	-54.296.873,50
Überschuss/Bedarf haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen	-3.117.708,20	8.859.848,10	-11.977.556,30

Zu diesen nicht ergebnisrechnungsrelevanten Zahlungen gehören die durchlaufenden Finanzmittel, die Zahlungen aus der Anlage von Kassenmitteln und der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten.

Die hohen Vorjahreswerte der Ein- und Auszahlungen liegen in der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten in Höhe von 61,65 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 begründet. Im Jahr 2021 wurden keine Kassenkredite aufgenommen oder gewährt. Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten wurde im Haushaltsplan 2021 auf 60 Mio. Euro festgesetzt.

5.2.6 Planvergleich Finanzrechnung

	Ist 2021 in Euro	Plan 2021 in Euro	Abweichung in Euro
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.774.298	289.674.838	48.099.460
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.278.203	307.961.400	-12.683.197
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.496.095	-18.286.562	60.782.657
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.854.623	15.883.600	-9.028.977
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	248.220	1.830.000	-1.581.780
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.547.838	21.165.000	-18.617.162
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	1.351.402	2.843.500	-1.492.098
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	18.662	0	18.662
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.020.745	41.722.100	-30.701.355

Fortführung der Tabelle auf der nächsten Seite

Fortführung der Tabelle von vorheriger Seite

	Ist 2021 in Euro	Plan 2021 in Euro	Abweichung in Euro
Auszahlungen Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	5.771.540	9.145.000	-3.373.460
Auszahlungen für Baumaßnahmen	26.148.366	40.675.075	-14.526.709
Auszahlungen Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.458.187	3.314.600	143.587
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0	675.000	-675.000
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	1.835.699	10.135.400	-8.299.701
Auszahlungen Erwerb von immateriellen Vermögen	168.776	229.000	-60.224
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.382.568	64.174.075	-26.791.507
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Investitionstätigkeit	-26.361.822	-22.451.975	-3.909.847
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	16.134.273	-40.738.537	56.872.810
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.063.000	22.451.975	-16.388.975
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.366.612	2.185.000	-818.388
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.696.388	20.266.975	-15.570.587
Änderung Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahrs	20.830.661	-20.471.562	41.302.223
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	6.175.073		
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	9.292.781		
Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	-3.117.708		
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	29.376.532		
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	17.712.953		
Endbestand Zahlungsmittel zum Ende des Haushaltsjahrs	47.089.485		

Für die erhebliche Planabweichung des Zahlungsmittelüberschuss aus **laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von ca. 60,8 Mio. Euro sind im Wesentlichen die zahlungswirksamen Planabweichungen der Ergebnisrechnung ursächlich (vgl. Punkt 5.1.1).

Im Jahr 2021 wurden Kredite in Höhe des veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von 22,45 Mio. Euro geplant. Tatsächlich aufgenommen wurde ein Kredit von lediglich 6 Mio. Euro. Dies verursacht den gegenüber dem Planwert gestiegenen Finanzierungsmittelüberschuss aus **Finanzierungstätigkeit**.

Die Plan-Ist-Differenz bei den Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** ist im Saldo hingegen nur geringfügig. Laut Rechenschaftsbericht kam es insbesondere durch diverse Verschiebungen von Baumaßnahmen und Projekten zu den Planabweichungen, so zum Beispiel im Bereich Grundstücksverkehr. Hier kam es zu deutlichen Differenzen bedingt durch Verzögerungen bezüglich des Bebauungsplanverfahrens der Wohngebiete Fuchshof und Gämsenberg, sowie beim Gewerbegebiet Waldäcker III. Auch konnten vorgesehene Grundstückskäufe sowohl von der Stadt als auch von Unternehmen nicht realisiert werden. Einzelheiten sind im Rechenschaftsbericht des Fachbereichs Finanzen dargestellt. Die verzögerten Mittelabflüsse bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (~26,8 Mio. Euro) stellen überwiegend eine Verschiebung von Maßnahmen dar und bedeuten jedoch nicht, dass Mittel eingespart wurden. Sie stehen überwiegend für die Fortsetzungsinvestitionen zur Verfügung.

5.2.7 Überplanmäßige Auszahlungen

Zu den allgemeinen Ausführungen zu überplanmäßigen Auszahlungen siehe Punkt 5.1.2.

Für über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt 618.337 Euro wurde die Zustimmung des nach der Hauptsatzung und der ZustO-BA zuständigen Organs eingeholt. Im Betrag inkludiert sind 617.000 Euro für Mittelumschichtungen im Zuge der Fachbereichsneugründung Digitalisierung und IT. Eine Übersicht der Überschreitungen ist dem Bericht zum Jahresabschluss beigelegt.

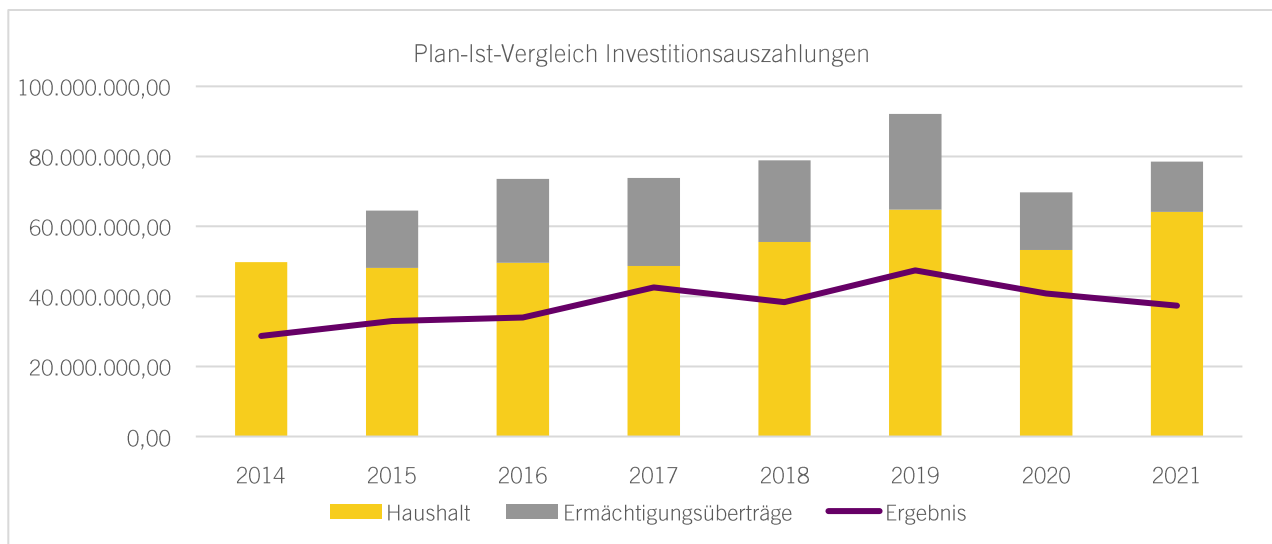
5.2.8 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Eine Beschlussfassung hierüber ist nicht notwendig.

Im Finanzhaushalt 2021 wurden insgesamt 19.689.600 Euro (Vorjahr 14.322.000 Euro) in das Folgejahr übertragen. Dies entspricht ca. 22 % der im Haushaltsjahr 2021 im Finanzhaushalt veranschlagten Ansätze für investive Maßnahmen i.H.v. 64.174.075 Euro. Mit Vorl.Nr. 215/22 wurde dem Gemeinderat hiervon Kenntnis gegeben.

Rund 11,2 Mio. Euro der investiven Ermächtigungsüberträge entfielen auf Baumaßnahmen, rund 2,8 Mio. Euro auf den Grunderwerb, rund 2,1 Mio. Euro auf Beschaffungen sowie immaterielle Vermögensgegenstände und rund 3,6 Mio. Euro auf Investitionsförderungsmaßnahmen. *Inbegriffen sind Auszahlungs-ermächtigungen i.H.v. ca. 0,8 Mio. Euro für Investitionen, die bereits vor oder im Jahr 2019 in Benutzung genommen wurden und somit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO von einer Übertragbarkeit ausgeschlossen sind und neu veranschlagt werden müssten.*

Folgendem Schaubild ist die Entwicklung der Planansätze für investive Maßnahmen, der investiven Ermächtigungsüberträge und der tatsächlichen getätigten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen zu entnehmen:



Seit Einführung des NKHR lagen die tatsächlich benötigten Mittel („Ergebnis“), auch ohne Berücksichtigung der Ermächtigungsüberträge, unter den Planansätzen („Haushalt“) für investive Auszahlungen. Auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ist hinzuweisen, wonach Auszahlungen lediglich in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge veranschlagt werden sollen. So sind lediglich die von den Fachbereichen tatsächlich realisierbaren investiven Auszahlungen in die Planung des Folgejahres aufzunehmen und weitere Zahlungen bezüglich der entsprechenden Maßnahmen über das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen zu sichern. Nicht zuletzt da Ermächtigungsüberträge eine zusätzliche Belastung des Finanzhaushalts darstellen, die aus der Haushaltsplanung nicht ersichtlich wird und dennoch bei der Planung der Liquidität und der Kreditaufnahmen berücksichtigt werden muss.

5.3 Bilanz

Unterhalb der Bilanz bzw. auf der folgenden Seite sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (§ 42 GemHVO). *Der Fachbereich Revision empfiehlt, auch die derzeit noch fehlenden Angaben zu Kreditermächtigungen und Ermächtigungsüberträge unterhalb bzw. direkt nach der Bilanz darzustellen.* Übersichten über die Bürgschaften und Gewährleistungen sowie die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind dem Bericht zum Jahresabschluss beigelegt.

5.3.1 Sachvermögen und Immaterielles Vermögen

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	525.857,64	802.709,55	-276.851,91
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	79.069.297,83	75.220.692,69	3.848.605,14
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	259.756.262,16	241.146.456,06	18.609.806,10
Infrastrukturvermögen	277.362.699,37	277.653.659,70	-290.960,33
Bauten auf fremden Grund und Boden	392.049,46	420.410,51	-28.361,05
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	379.761,27	379.761,27	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.135.370,00	8.274.878,12	-139.508,12
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.651.405,16	7.097.676,20	-446.271,04
Vorräte	885.804,16	690.579,34	195.224,82
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	43.051.393,82	53.049.796,29	-9.998.402,47
Summe Sachvermögen und Immaterielles	676.209.900,87	664.736.619,73	11.473.281,14

Im Rahmen der Prüfung des Vermögens wurden stichprobenartig die Zu- und Abgänge, Abschreibungen sowie die Umbuchungen geprüft. Die sich daraus ergebenden Fragen wurden mit dem Fachbereich Finanzen geklärt. Auch wurde ein Abgleich zwischen dem Anlagengitter (Einzelpositionen) mit den Bilanzkonten durchgeführt. Dieser führte zu keinen Differenzen.

Im Bereich der Vorräte wird auf die Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsmethoden sowie das Einhalten der städtischen Dienstanweisung zu Vorräten im Hinblick auf das Führen von Bestandsverzeichnissen hingewiesen.

Gemäß der Goldenen Bilanzregel ist ein Anlagendeckungsgrad (Verhältnis von langfristigem Kapital zu langfristigem Vermögen) von mindestens 100 % zu erreichen. Bei einem Anlagendeckungsgrad von unter 100 % ist von einer kurzfristigen Finanzierung eines Teils des Sachvermögens auszugehen, beispielsweise durch Lieferantenkredite. Im Jahr 2021 beträgt der Anlagendeckungsgrad noch 100,24 %.

5.3.2 Finanzvermögen

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Anteile an verbundenen Unternehmen	48.623.443,28	48.623.443,28	0,00
Sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1.076.253,07	1.076.253,07	0,00
Sondervermögen	28.728.892,51	28.728.892,51	0,00
Ausleihungen	57.089.749,12	58.441.151,13	-1.351.402,01
Wertpapiere und sonstige Einlagen	14.046.908,20	15.450.970,08	-1.404.061,88
Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.057.976,94	11.118.159,72	-4.060.182,78
Privatrechtliche Forderungen	2.712.270,90	2.237.483,98	474.786,92
Liquide Mittel	47.090.634,80	29.377.509,85	17.713.124,95
Summe Finanzvermögen	206.426.128,82	195.053.863,62	11.372.265,20

5.3.2.1 Wertpapiere und sonstige Einlagen

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Metzler Depot Jugend-Bildung-Zukunft	486.212,45	486.212,45	0,00
Metzler Depot Stiftungen	1.400.000,00	1.400.000,00	0,00
Kapitalmarktpapiere	1.886.212,45	1.886.212,45	0,00
Sonstige Einlagen Kreditinstitut bis 1 Jahr	571.796,61	94.269,21	477.527,40
Sonstige Einlagen Kreditinstitut 1 bis Jahre	5.500.000,00	7.500.000,00	-2.000.000,00-
Sonstige Einlagen Kreditinstitut > 5 Jahre	70.000,00	0,00	70.000,00
Bausparverträge W&W	6.018.899,14	5.970.488,42	7.808,45
Sonstige Einlagen	12.160.695,75	13.564.757,63	-1.404.061,88

Unter der Bilanzposition Wertpapiere ist auch das städtische Girokonto zur Abwicklung von „Easy Ticket“ ausgewiesen. Über dieses Konto werden Eintrittsgelder für den Kartenverkauf von städtischen Veranstaltungen vereinnahmt und erst zum Zeitpunkt der Veranstaltung verrechnet. Der durch den zeitlichen Abstand von Einzahlung und Veranstaltung verursachte Bestand an Zahlungsmitteln stellt keine Einlage dar, sondern soll unter den Liquiden Mitteln sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet werden (vgl. auch GPA-Bericht vom 28.09.2022). Laut Fachbereich Finanzen ist dies jedoch technisch nicht möglich.

Ein vergleichbarer Vorgang liegt im Zusammenhang mit dem an den Schulen eingesetzten Programm i.Net.Menü vor: Die Software wird zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen für kostenpflichtige Leistungen an Schulen eingesetzt, die Schüler bzw. ihre Eltern zu entrichten haben. Zu unterscheiden ist hier zwischen die Stadt betreffende „äußere Schulangelegenheiten“ wie die Essensversorgung und das Land betreffende „innere Schulangelegenheiten“ wie Schullandheime. Zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs bzgl. der äußeren Angelegenheiten wurde von der Stadt die Software i.Net.Menü eingeführt. Hier können Eltern/Erziehungsberechtigte auf virtuellen Konten Vorauszahlungen für zahlungspflichtige Vorgänge leisten. Die Konten werden erst bei Inanspruchnahme der Leistung belastet und stellen bis dahin Guthaben dar. Hierzu musste ein separates städtisches Girokonto eingerichtet werden, welches zum 31.12.2021 jedoch nicht bilanziell abgebildet ist. Der Wert des Girokontos beträgt zum Stichtag 300.219,69 Euro. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass, um die Handhabung für die Nutzer komfortabler zu machen, über das Konto auch die das Land betreffenden Zahlungen der inneren Schulangelegenheiten abgewickelt werden. Laut Fachbereich Finanzen betrifft dies jedoch nur einen kleinen Anteil der laufenden Zahlungen. Des Weiteren können Guthaben auch ausbezahlt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Schüler*innen die Schule verlassen. Das Guthaben stellt nicht nur Passive Rechnungsabgrenzungsposten dar, sondern zu einem gewissen, unbestimmten Teil auch Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

5.3.2.2 Forderungen

Unter den Forderungen werden keine Einzel- und oder Pauschalwertberichtigungen ausgewiesen. Forderungen sind im Sinne einer realistischen Vermögensdarstellung in der Höhe zu bilanzieren, in der nach Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Ist der Zahlungseingang ungewiss oder droht er ganz oder teilweise auszufallen, ist der jeweilige Wert der Forderung über eine Einzelwertberichtigung zu bereinigen. Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines, Einzelforderungen nicht zuzuordnendes Ausfallrisiko ist durch eine pauschale Berichtigung des einzelwertberechtigten Gesamtforderungsbestands darzustellen, die sog. Pauschalwertberichtigung (vgl. auch GPA-Bericht vom 28.09.2022). Der Fachbereich Finanzen plant die Einführung der Einzelwertberichtigung zum Jahresabschluss 2022.

5.3.2.3 Liquide Mittel

Dem Anhang zum Jahresabschluss ist eine Übersicht zur Entwicklung der Liquidität beigelegt. In dieser werden die liquiditätserhöhenden Kreditermächtigungen zum 31.12.2021 nicht vollständig wiedergegeben (vgl. auch Punkt 5.2.4). Auch die für sonstige bestimmte Zwecke gebundenen Mittel in Form von Rückstellungen sind nicht in dem zu berücksichtigenden Wert angegeben. Die bereinigten liquiden Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel zum 31.12.2021 betragen nach Meinung des Fachbereichs Revision somit 49.854.525,85 Euro (laut Anlage 28.295.897,61 Euro). Die Mindestliquidität in Höhe von 5.675.163,68 Euro wird erreicht.

5.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ist für Ausgaben zu bilden, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr abgeflossen sind, aber zum Teil oder ganz Aufwand der Folgejahre darstellen.

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	815.505,44	829.047,12	-13.541,68
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	11.221.830,60	12.637.798,28	-1.429.509,36
Summe ARAP	12.037.336,04	13.466.845,40	-1.429.509,36

Bei den ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich überwiegend um Beamtengehälter. Diese kamen zwar im Dezember 2021 zur Auszahlung, stellen jedoch Gehälter für Januar 2022 dar.

Unter Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse fallen alle Zuwendungen und Investitionszuschüsse, die die Stadt Ludwigsburg zur Herstellung, Anschaffung und/oder Sanierung von Vermögensgegenständen leistet, ohne hierbei jedoch das wirtschaftliche Eigentum oder Besitzrechte an den geförderten Objekten zu erwerben (z.B. Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichem Vermögen bei Vereinen oder Baukostenzuschüsse an private Dritte im Rahmen von Sanierungsgebieten). Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen die Sonderposten entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

5.3.4 Eigenkapital

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Basiskapital	615.933.719,11	578.757.166,88	37.176.552,23
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	37.045.679,10	42.339.302,99	-5.293.623,89
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	29.972.465,65	28.133.817,93	1.838.647,72
Zweckgebundene Rücklagen	1.937.492,15	1.636.470,70	301.021,45
Rücklagen	68.955.636,90	72.109.591,62	-3.153.954,72
Eigenkapital	684.889.356,01	650.866.758,50	34.022.597,51
davon rechtlich unselbstständige Stiftungen	1.937.492,15	1.636.470,70	301.021,45

5.3.4.1 Basiskapital

Aufgrund von Korrekturbuchungen, die unter anderem aus den Feststellungen des Prüfberichts der GPA vom 07.08.2019 resultieren, ergibt sich im Jahr 2021 eine Zunahme des Basiskapitals gegenüber dem Vorjahr in Höhe von insgesamt 37.176.552,23 Euro.

Die Korrekturen betreffen Anpassungen der Vermögenswerte folgender Positionen/Vorgänge:

- Sonderposten für Investitionsbeiträge/Erschließungsbeiträge (+34.788.507,97 Euro)
- Hartenecker Höhe (+3.182.765,73 Euro)
- Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (-1.431.135,74 Euro)
- Bebaute/unbebaute Grundstücke (+619.040,71 Euro)
- Landwirtschaftliche Stundung (+17.373,56 Euro)

Berichtigungen des Basiskapitals können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden (vgl. § 63 Abs. 3 GemHVO). Die überörtliche Prüfung wird mit dem Bestätigungsvermerk abgeschlossen (vgl. §114 Abs. 5 GemO). Dieser erging am 30.09.2020. Noch ausstehende Korrekturen sind somit im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 vorzunehmen.

5.3.4.2 Rücklagen

Gemäß § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen. Außerdem können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 5.293.623,89 Euro wurde gedeckt durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Diese Rücklage verringert sich somit entsprechend von 42.339.302,99 Euro auf 37.045.679,10 Euro.

Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Das außerordentliche Ergebnis i.H.v. 1.838.647,72 Euro wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Diese erhöht sich damit auf 29.972.465,65 Euro.

Zweckgebundene Rücklagen

Die Bilanzposition umfasst zum 31.12.2021 die Rücklagen bezüglich der Anna-Neff-Stiftung (rund 850 TEUR), der Mann+Hummel-Stiftung (rund 784 TEUR) und der Ruth-Binder-Stiftung (rund 304 TEUR). Die unselbstständigen Stiftungen werden vom Fachbereich Revision separat geprüft und sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

5.3.4.3 Sonderposten

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Sonderposten für Investitionszuweisungen	50.506.565,45	49.179.801,58	1.326.763,87
Sonderposten für Investitionsbeiträge	46.601.797,21	83.596.737,56	-36.994.940,35
Sonderposten für Sonstiges	8.577.767,62	5.796.207,88	2.781.559,74
Summe Sonderposten	105.686.130,28	138.572.747,02	-32.886.616,74

Die Reduzierung der Sonderposten für Investitionsbeträge steht im Zusammenhang mit Korrekturen der Eröffnungsbilanz (vgl. auch Punkt 5.3.4.1):

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG und die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die von der Kommune von den Grundstückseigentümern als Ersatz für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Für alle Straßen, Wege und Plätze (ausgenommen Neckarterrassen und Hartenecker Höhe), die vor dem 01.01.2008 hergestellt wurden, wurde in der Eröffnungsbilanz ein pauschaler Sonderposten für Investitionsbeiträge in Höhe von 75% der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) gebildet. Dieser im Leitfaden zur Bilanzierung genannte Erfahrungswert in Höhe von 75 % der AHK betrifft jedoch lediglich Sonderposten für Investitionszuweisungen für Straßen, Wege und Plätze, die durch entsprechende GVFG-Zuschüsse gefördert wurden. Von dieser Förderung explizit ausgenommen sind Anlieger- und Erschließungsstraßen. Dies wurde im Bericht zur örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 26.02.2016 beanstandet und von der GPA im Prüfungsbericht vom 07.08.2019 entsprechend bestätigt.

Für tatsächlich erschließungsbeitragsfähige Straßen konnte im Rahmen der Eröffnungsbilanz außerhalb des 6-Jahreszeitraums (6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz) ein Pauschalwert von 90 % der AHK als Sonderposten für Investitionsbeiträge angesetzt werden. Die aus der Prüfung entstandene Empfehlung lautete deshalb, die beitragsfähigen Straßen zu ermitteln und die Wertansätze zu überprüfen. Die daraus resultierenden Korrekturen wurden vom Fachbereich Finanzen zu den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 vorgenommen:

Insgesamt wurden in der Eröffnungsbilanz passivierte Sonderposten im Jahr 2020 in Höhe von 26.254.430,52 Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 40.285.522,09 Euro ergebnisneutral über das Basiskapital ausgebucht, da sie nicht erschließungsbeitragsfähige Straßen betrafen. Mit der notwendigen Erhöhung der verbliebenen Sonderposten für Erschließungsbeiträge von 75 % auf 90 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von 5.497.014,12 Euro nahmen die Sonderposten für Erschließungsbeiträge aufgrund der Korrekturen insgesamt um 61.042.938,50 Euro ab. Die Reduzierung der entsprechenden ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten wirkt sich ergebnismindernd auf die Ergebnisrechnung aus.

Von der Möglichkeit im Rahmen der Eröffnungsbilanz für nicht erschließungsbeitragsfähige, aber eventuell durch GVFG-Zuschüsse geförderte Straßenbaumaßnahmen pauschal einen ertragswirksamen Sonderposten für Investitionszuweisungen in Höhe von 75 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, wird nicht Gebrauch gemacht, da laut Aussage des zuständigen Fachbereichs außerhalb des 6-Jahreszeitraums keine derartigen Zuschüsse in wesentlicher Höhe vereinnahmt wurden.

5.3.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss sind (§ 90 Abs. 2 GemO). Mit einer Inanspruchnahme der Gemeinde muss am Bilanzstichtag ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgeführt.

Pflichtrückstellungen	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeit)	614.250,00	462.950,00	151.300,00
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	40.000,00	0,00	40.000,00
Summe Pflichtrückstellungen	654.250,00	462.950,00	191.300,00

Die Anlage des Anhangs zum Jahresabschluss „Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen“ ist hinsichtlich der Pflichtrückstellungen nicht vollständig. Die zum 31.12.2021 gebildete Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen wurde nicht berücksichtigt. Sie betrifft voraussichtliche Zahlungen aufgrund von Altlastenverdachtsfällen bei an die WBL im Jahr 2020 verkauften Grundstücken.

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO können freiwillig weitere Rückstellungen gebildet werden. Diese sogenannten Wahlrückstellungen werden unter den Sonstigen Rückstellungen abgebildet.

Sonstige Rückstellungen (Wahlrückstellungen)	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für die Stadt als Steuergläubigerin	8.567.128,24	0,00	8.567.128,24
Rückstellung für Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs	42.546.000,00	12.813.000,00	29.733.000,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	14.787.894,47	-14.787.894,47
Summe Sonstige Rückstellungen	51.113.128,24	27.600.894,47	23.512.233,77

5.3.5.1 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten für die Stadt als Steuerschuldnerin

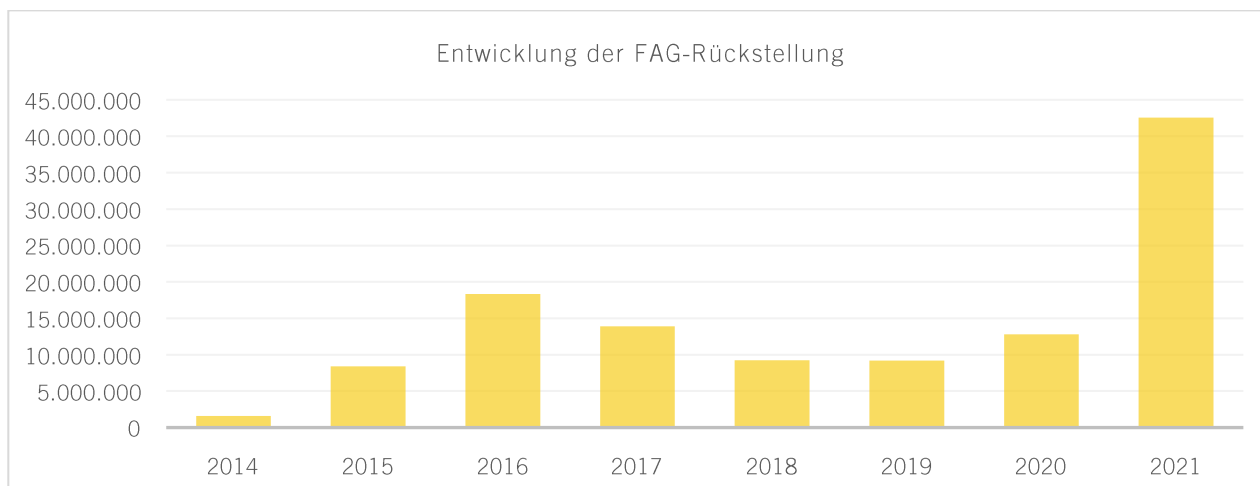
Bei den zum 31.12.2020 als Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren bilanzierten Sachverhalten handelt es sich um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen für die Stadt als Steuergläubigerin. Diese werden vom Fachbereich Finanzen ab dem Jahresabschluss 2021 auch als solche ausgewiesen. *In der Anlage zum Anhang zum Jahresabschluss „Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen“ ist dies noch nicht nachvollzogen.*

5.3.5.2 Rückstellungen für Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs

Für die Berechnung der Rückstellung für Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs sowie für die damit zusammenhängenden Ertragseinbußen werden bei der Stadt Ludwigsburg zur Ermittlung der Veränderung der Steuerkraftsumme die Planabweichungen der für die Umlageerhebung ausschlaggebenden Steuererträge des laufenden Jahres herangezogen, demnach die Plan-Ist Differenzen der Grund- und Gewerbesteuererträge unter Berücksichtigung der von der Stadt zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage.

Für das Berichtsjahr 2021 wurde, v.a. aufgrund der Pandemiesituation und damit einhergehenden Einschränkungen, mit deutlich geringeren Grundsteuer- und Gewerbesteuerzahlungen gerechnet als

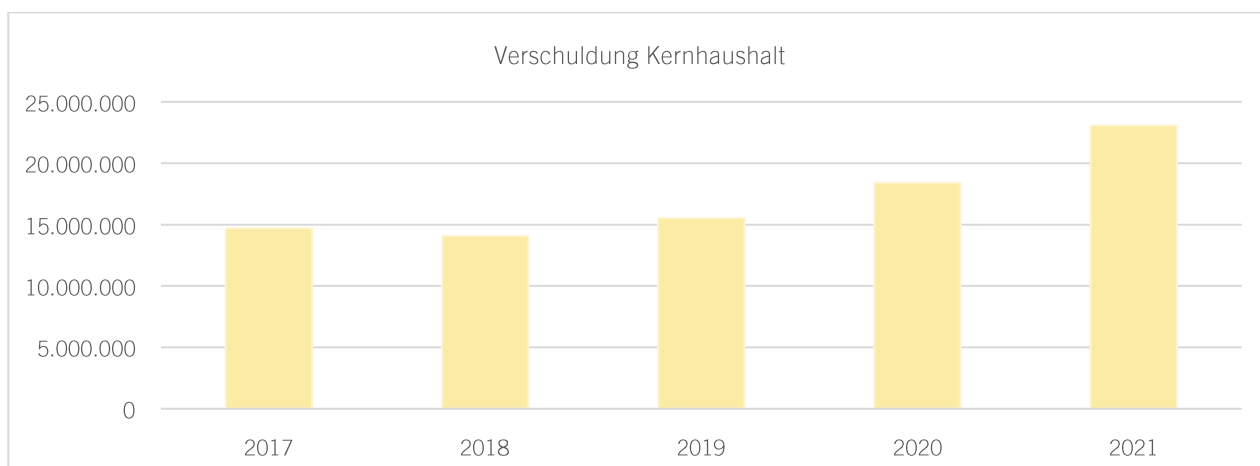
tatsächlich eingegangen sind. Die dadurch entstandene erhebliche Planabweichung im Bereich der Gewerbesteuer (+ 42,0 Mio. Euro) führte zu einer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren Rückstellung mit einer ergebniswirksamen Erhöhung in Höhe von 29,7 Mio. Euro. Das Ergebnis des Jahres 2021 wird somit maßgeblich von der Bildung dieser Rückstellung beeinflusst.



5.3.6 Verbindlichkeiten

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	22.678.326,29	17.975.209,10	4.703.117,19
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	396.514,95	436.166,44	-39.651,49
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.094.949,99	11.789.361,31	-4.694.411,32
Sonstige Verbindlichkeiten	3.304.376,19	7.097.073,81	-3.792.697,62
Summe Verbindlichkeiten	33.474.167,42	37.297.810,66	-3.823.643,24

Die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beinhaltet die regelmäßigen Tilgungen der Kredite sowie die Kreditaufnahme eines Investitionskredits von der KfW in Höhe von 6.000.000,00 Euro. Zum 31.12.2021 galt eine Kreditermächtigung in Höhe von 34.636.225 Euro, als Summe der nicht ausgeschöpften Ermächtigungen der Jahre 2020 und 2021 (vgl. auch Feststellung unter Punkt 5.2.4).



Der starke Rückgang (-53 %) der sonstigen Verbindlichkeiten ist hauptsächlich auf die Restabwicklung der Verbindlichkeit im Zuge der Kaufpreisnachzahlung Hartenecker Höhe in Höhe von 4.130.000,00 Euro zurückzuführen.

5.3.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) ist für Einnahmen zu bilden, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz einen Ertrag der Folgejahre darstellen.

	31.12.2021 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung in Euro
PRAP Grabnutzung	14.043.115,71	13.645.895,69	397.220,02
PRAP Cross-Border-Leasing	4.033.092,11	4.033.092,11	0,00
PRAP Fonds Jugend, Bildung, Zukunft	713.869,19	709.921,09	3.948,10
PRAP Elsas-Vermächtnis	44.943,73	46.343,17	-1.399,44
PRAP Paul-Scholpp-Vermächtnis	21.223,04	20.886,04	337,00
PRAP E-Payment	90,00	30,00	60,00
Summe Passive Rechnungsabgrenzung	18.856.333,78	18.456.168,10	400.105,68

Wie bereits in vorherigen Prüfungsberichten über den städtischen Jahresabschluss dargestellt, wurde der anteilige Betrag des Barwertvorteils beim Cross-Border-Leasing nicht ertragswirksam aufgelöst. Vielmehr wurde dieser in der Höhe zum 01.01.2014 maßgeblichen Höhe ausgewiesen. Der Fachbereich Finanzen erklärte, wie bereits zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre, dass man laufend mit den amerikanischen Investoren in Verhandlungen stehe, um weiterhin eine vorzeitige Beendigung des Grundmietvertrags herbeizuführen. Es verbesserten sich die Chancen auf eine kurzfristige vorzeitige Beendigung des Cross-Border-Leasings. Deshalb werde mit der Berichtigung des Barwertvorteils zunächst zugewartet.

5.4 Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermitteln soll. Im Anhang sind gem. § 53 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Der Anhang wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob die in ihm dargestellten Angaben vollständig im Hinblick auf die Pflichtbestandteile sind und ob dieser insgesamt eine ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und der Schuldenlage der Stadt vermittelt. Mögliche Beanstandungen zu Inhalten des Anhangs oder der Anlagen werden innerhalb dieses Schlussberichts unter der jeweiligen Bilanzposition thematisiert.

5.5 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob die in ihm dargestellten Angaben vollständig im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben sind. Es wird empfohlen, zukünftig auch die Entwicklung der Fehlbeträge und deren Deckung zu thematisieren.

6. Kassenprüfungen

Gemäß § 112 GemO i.V.m. § 7 GemPro sind unvermutete Kassenprüfungen durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt bei der Stadtkasse und bei den Sonderkassen jährlich, bei den Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren und bei Bestellung eines neuen Kassenverwalters vorzunehmen. Bei Zahlstellen mit höheren Umsätzen oder anderen Besonderheiten werden von Seiten des FB Revision auch kürzere Zeitabstände vorgesehen. Die Prüfung von Handvorschüssen ist nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. Diese erfolgt ggf. im Rahmen der Schwerpunktprüfungen.

Die jährliche Prüfung der Stadtkasse ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Kassenprüfungen wurden auch zum Anlass genommen, die mit Kassengeschäften betrauten Mitarbeitende zu beraten, Hinweise zur Handhabung zu geben sowie auf die notwendige Aktualisierung der Dienstanweisungen für die Stadtkasse hinzuweisen.

Insgesamt waren im Berichtszeitraum bei der Stadt Ludwigsburg 34 Zahlstellen eingerichtet. Der Prüfungsplan 2021 für Kassenprüfungen konnte trotz pandemiebedingten Herausforderungen erfüllt werden. Allerdings wurden alle 10 Zahlstellenprüfungen entgegen dem üblichen Vorgehen nicht unvermutet, sondern angekündigt durchgeführt. Hierdurch konnte stets eine den zu dieser Zeit erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entsprechende Durchführung der Prüfung gewährleistet werden.

Die Prüfung der Zahlstellen ergab keine wesentlichen Feststellungen. Im Übrigen wird bei Zahlstellenprüfungen stets auf die Notwendigkeit eines funktionierenden IKS sowie auf die Einhaltung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen. Dem Oberbürgermeister wurden die Berichte der Kassenprüfungen vorgelegt.

7. Prüfungen im Verwaltungsbereich

7.1 Schwerpunktprüfungen

Die Schwerpunktbildung geschieht im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung (vgl. auch Punkt 2.3).

7.1.1 Fachbereich Organisation und Personal

Kantine - Betrieb einer Verpflegungseinrichtung

Der Schwerpunkt und die Hauptaufgabe der Kantine liegt heute im Bereich der Schülerversorgung. Im Prüfzeitraum (Haushaltsjahr 2019) wurden etwa drei Viertel der produzierten Essensportionen an Schülern in der Stadt ausgeliefert, lediglich ein Viertel wurde direkt in der Kantine ausgegeben.

Näher betrachtet wurde im Bereich der Lebensmittelbeschaffung das Einkaufsvolumen für Vorräte. Dieses betrug im Haushaltsjahr 2019 rund 580.000,00 Euro. 75 % des Einkaufsvolumens teilt sich auf 2 Geschäftspartner auf. Bei Betrachtung der einzelnen Jahressummen, bzw. eines 4-Jahreszeitraumes, wurde der Schwellenwert für EU-weite Vergabeverfahren bei beiden Geschäftspartnern überschritten. Ein Vergabeverfahren wurde in diesem Bereich bisher nicht durchgeführt. Der Kantine wurde empfohlen, auch wenn im Lebensmittelbereich aufgrund von Preisschwankungen Ausschreibungsverfahren schwierig sind, ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Zum einen um dem Grundsatz der sparsamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Haushalts- und Wirtschaftsführung Genüge zu tun, außerdem um den besonders bei Vergaben bestehenden Gefahren der Manipulation und Korruption vorzubeugen und um Wettbewerbsverletzungen zu vermeiden.

Der Fachbereich Organisation und Personal hat signalisiert, dass eine Ausschreibung von einzelnen Produkten als machbar angesehen werde und die Kantine mit diesem Thema bereits auf die Zentrale Vergabestelle zugegangen sei. Aufgrund der im Jahr 2022 stattgefundenen Preisentwicklungen und Liefersituation im Lebensmittelbereich wurde von Seiten der Kantine bisher noch kein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Das Thema wird vom Fachbereich Revision zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgegriffen.

Vergleichsrechnung zur Wirtschaftlichkeitsbeurteilung der eigenen Beihilfestelle 2016 bis 2020

Von der Abteilung Personalabrechnung ist zu überwachen, inwieweit die Bearbeitung der Beihilfe in Eigenregie für die Stadt wirtschaftlicher ist als die Vergabe an den Kommunalen Versorgungsverband BW. In regelmäßigen Abständen sowie bei grundsätzlichen Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen wird diese Überwachung vom FB Revision überprüft. Daneben werden die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung stehenden rechtlichen Vorgaben und internen Abläufe betrachtet. Die Berechnung der Kosten für die Beihilfegewährung inhouse zeigte einen kontinuierlichen Rückgang des Überschusses von rund 160.000 Euro im Jahr 2016 über rund 10.000 Euro im Jahr 2019 zu einem prognostizierten kalkulatorischen Verlust von -95.000 Euro im Jahr 2020. Für 2021 war auf Grund der veränderten Umlagesätze des KVBW wieder mit einem positiven Ergebnis zu Gunsten der Inhouse-Lösung zu rechnen.

Für die im Jahr 2021 zu treffende „make or buy“-Entscheidung wurde auf Basis der Prüfung empfohlen, neben rein monetären Aspekten im Sinne des Risikomanagements zusätzlich folgende weitere Faktoren in die Abwägung mit einzubeziehen:

- rechtssichere Bearbeitung, Wissenserwerb und -management waren zunehmend erschwert, da 98% der Kommunen bereits an den KVBW übertragen haben. Dies ging zu Lasten des interkommunalen Erfahrungsaustausches. Grundlagenseminare für Sachbearbeitungen wurden mangels Nachfrage nicht mehr angeboten.
- Kostensicherheit bei nicht abschätzbaren und tendenziell steigenden Beihilfeausgaben
- Fragen des Datenschutzes, die bei neuen technischen Entwicklungen stets mitberücksichtigt werden mussten.

Die Beihilfegewährung wurde in der Gesamtschau der genannten Punkte zum 01.01.2022 an den KVBW übertragen.

7.1.2 Fachbereich Bürgerdienste

Auszahlung ehrenamtlicher Entschädigung für Wahlhelfer*innen im Jahr 2021 (Landtagswahl und Bundestagswahl)

Die Auszahlung der ehrenamtlichen Entschädigung für Wahlhelfer*innen wurde bislang auf Grund der Höhe der Bargeldauszahlung regelmäßig vom FB Revision visageprüft, so zuletzt für die Landtagswahl 2021. Mit der Bundestagswahl 2021 erfolgte die auch vom FB Revision befürwortete Umstellung auf eine unbare Auszahlung.

Im Rahmen beider Prüfungen wurden die notwendigen begründenden Unterlagen für Ein- und Auszahlungsanordnungen vorgelegt, alle Wahlhelfer*innen sowie Ehrenamtliche im Wahldienst oder Bereitschaftsdienst hatten den Empfang der Entschädigung nachvollziehbar bestätigt und die Höhe der Entschädigungszahlungen war bis auf sehr wenige Einzelfälle korrekt und nachvollziehbar ermittelt worden. Hinweise ergingen zur nachvollziehbaren Dokumentation der sich tatsächlich im Einsatz befindenden Wahlhelfer*innen, zur korrekten Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlungen gemäß Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsburg und zu deren gelegentlicher Anpassung. Vom Fachbereich Bürgerdienste wurde die Berücksichtigung bzw. Umsetzung im Rahmen der nächsten anstehenden Wahl zugesagt.

7.1.3 Fachbereich Bildung und Familie

Zuwendungsprüfung Aktivspielplätze (Jugendfarmverein / Robinsonspielplatz):

In den Eckpunkten der Förderung von Jugendfarm und Robinsonspielplatz (Vorl. Nr. 258/17) sowie den mit den Vereinen geschlossenen Verträgen ist konkretisiert, dass unabhängig von einer eventuellen Vertragsverlängerung drei Jahre nach Vertragsbeginn eine Evaluation von Aufgabenbeschreibung und Finanzierung erfolgen soll. Die Verträge wurden nach Ende der Vertragslaufzeit zum 31.12.2019 um zwei Jahre verlängert. Laut Rückmeldung des Fachbereichs war eine vorherige Evaluation jedoch nicht erfolgt. Der Schwerpunkt der Prüfung durch den FB Revision lag auf der Prüfung der rechtlichen Grundlagen für die Zuschussgewährung sowie deren Überwachung und Einhaltung.

Mit Blick auf das erneute Auslaufen der zweijährigen Vertragsverlängerung Ende 2021 wurde empfohlen, die ausstehende Evaluation nachzuholen und je nach Ergebnis und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Stadt Ludwigsburg die Vereinbarungen ggf. anzupassen. Darüber hinaus wurden folgende Hinweise bzw. Empfehlungen ausgesprochen:

- für eine Überwachung der Leistungserbringung im Sinne eines Wirkungscontrollings in Relation zum Mitteleinsatz sollten durchgängige Kennzahlen definiert und dokumentiert werden
- Behebung der Diskrepanz zwischen Vereinbarung und tatsächlicher Praxis im Bereich Dynamisierung der Tarifsteigerungen
- Hinweise auf Abweichungen zwischen vereinbarten Zuschüssen und deren tatsächlicher Berechnung/Auszahlung im niedrigen vierstelligen Bereich (sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Stadt)

- Empfehlungen zur Organisation (u.a. Konkretisierung des Beschäftigungsumfangs der „hauptamtlichen“ pädagogischen Fachkraft, Notwendigkeit von Nachweisen für die Auszahlung des Leistungsbestandteils sowie über die erwirtschafteten Eigenmittel)

Die ergangenen Empfehlungen sind weitestgehend in den 2021 erfolgten Neuabschluss der Leistungsvereinbarungen eingeflossen bzw. werden bei der noch ausstehenden Überarbeitung der Vorgaben zum Verwendungsnachweis berücksichtigt. Im Zuge der Prüfung erkannte Berechnungsfehler wurden aufgeklärt und sind zwischenzeitlich ausgeglichen.

7.2 Personalprüfung

7.2.1 Planansatz und Rechnungsergebnis

Personalaufwendungen und Versorgungsleistungen	Plan in Euro	Ergebnis in Euro	Abweichung in Euro
2018	79.365.600	83.104.453	3.738.853
2019	87.378.500	89.808.970	2.430.470
2020	97.459.600	94.446.027	-3.013.573
2021	98.966.300	94.226.319	-4.739.981

Im Vergleich zum Vorjahr sanken die tatsächlichen Personal- und Versorgungsaufwendungen um etwa 0,2 %. Im Haushaltsplan 2021 wurde noch von steigenden Personalaufwendungen ausgegangen, begründet mit wachsenden Aufgaben u.a. im Bildungs- und Betreuungsbereich. Laut Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 blieben die Personalaufwendungen in allen Bereichen deutlich unter den Ansätzen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, insbesondere die anhaltende Corona-Pandemie und die damit verbundenen Konsolidierungsmaßnahmen sind für die Plan-Ist-Abweichungen ursächlich, wie auch der zunehmend bei Stellenbesetzungen spürbare Fachkräftemangel und die dadurch verzögerte Besetzung mancher Stellen.

Stellenentwicklung	2017	2018	2019	2020	2021
Stellen	1.223,33	1.296,10	1.386,27	1.453,60	1.489,79
Zuwachs	40,6	72,77	90,17	67,33	36,19
Zuwachs in %	3,4	6,0	7,0	4,9	2,5

Der Personalaufwand wird zudem durch die laufenden tariflichen und gesetzlichen Entwicklungen wie zum Beispiel Tarifsteigerungen und Besoldungsabpassungen maßgeblich beeinflusst, auf die die Stadt Ludwigsburg keinen Einfluss hat.

7.2.2 Einzelfallprüfungen und Einzelfallberatungen

Insbesondere wurde das Themenfeld der Vergleichbarkeit der Ausschreibungen regelmäßig begleitend in Ausschreibungsverfahren hinterfragt. Es wurde überprüft, ob die entsprechenden Bewertungen für die jeweiligen Stellen vorliegen und auch im Vorfeld entsprechende Anfragen zur Vergleichbarkeit beantwortet. In mindestens zwei Fällen konnte so im Rahmen der Einstellungsphase rechtzeitig reagiert werden, um nicht durch eine falsch angenommene zu hohe Eingruppierung ggf. langjährige und unbemerkte Folgekosten bei den Personalaufwendungen zu verursachen.

Begleitend wurde weiterhin das Thema rund um die Personalangelegenheiten in Zusammenhang mit Kurzarbeit und Corona hinterfragt. Ein besonderes Augenmerk wird regelmäßig auf den Personaldatenschutz, insbesondere in Gesundheitsangelegenheiten gelegt. So ergingen z.B. Hinweise zum Umgang mit der Listenerstellung und Speicherung im Zusammenhang mit der Dokumentation von Corona-Testungen an den Datenschutzbeauftragten.

Auch im Jahr 2021 wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen empfohlen, die Stundenverrechnungssätze anzupassen und im Blick zu behalten und dies jährlich fortzuschreiben. Die neuen Stundenverrechnungssätze wurden von FB Organisation und Personal herausgegeben und die jährliche Fortschreibung wurde bestätigt.

Die zum 01.01.2022 neu eingeführte Dienstvereinbarung Arbeitszeit wurde Ende 2021 im Entwurf begleitend durchgesehen und mit entsprechenden Anmerkungen an FB Organisation und Personal versehen, insbesondere im Hinblick auf die Stundenkappungen sowie zum Vorgehen bei der Zeiterfassung und zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Hinblick auf den Personaldatenschutz beim Einsatz in Telearbeit.

7.3 Verwendungsnachweisprüfungen

Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen des Landes, des Bundes und der EU prüft der Fachbereich Revision, sofern dies durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben ist. Schwerpunktmäßig ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die erhaltenen Zuschussleistungen dem Grunde und der Höhe nach richtig verwendet wurden und ob die beigefügten Nachweise mit der Buchführung der Stadt übereinstimmen. Von den entsprechenden Prüfungsbestätigungen werden die endgültigen, zuvor nur unter Vorbehalt gewährten Zuschussbewilligungen abhängig gemacht.

Soweit eine Prüfung durch die örtlichen Prüfungseinrichtungen nicht explizit vorgeschrieben ist, steht es im Ermessen des Fachbereichs Revision, aus Gründen der Qualitätssicherung dennoch eine Prüfung vorzusehen. Im Berichtsjahr wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft (ohne Eigenbetriebe und Externe):

Zuwendung/Projekt	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (gerundet)
Zuschuss zur „Koordination globaler Entwicklungspolitik“	243.000
Zuschuss zur „Förderung von Integrationsbeauftragten“	28.000
Zuwendung Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, Beschaffung E-Fahrzeuge	370.000
Zuschuss für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen	29.000
Zuschuss für das Mehrgenerationenhaus (MGH) Grünbühl-Sonnenberg	53.000
Zuschuss für die Erneuerung und Digitalisierung der städtischen Glättemeldeanlagen	116.000
Zuschuss zur Beschaffung und zum Einsatz von Fahrradzählanlagen	88.000
Zuschuss Experimenteller Wohnungs- und Städtebau GUL - Urban Agenda - Green City	320.000
Summe	1.247.000

Soweit sich im Rahmen der Prüfungen Feststellungen ergaben, wurden sie mit den betroffenen Fachbereichen besprochen und von diesen ausgeräumt. Alle Prüfungsbestätigungen konnten somit ohne Beanstandungen erteilt werden.

8. Schwerpunktprüfungen im technischen Bereich

Im Jahr 2021 wurden Baurechnungen für die Stadt Ludwigsburg und ihre Eigenbetriebe in Höhe von ca. 34 Mio. Euro geprüft. Die sogenannte „Fehlerquote“ lag bei 0,05 %.

Ebenfalls zu den Aufgaben der Bauprüfung gehören Beratungsleistungen im Vorfeld gegenüber den technischen Fachbereichen. So werden auch vor Beginn der eigentlichen Prüfung eine Vollständigkeits- sowie eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Unrichtigkeiten können auf diese Weise bereits im Vorfeld ausgeräumt werden, was wiederum zu geringeren Fehlerquoten führt.

Die Gründe der dennoch getroffenen Feststellungen sind insbesondere, wie bereits in den Vorjahren, fehlende Lieferscheine, unberechtigte bzw. fehlerhafte Rapporte, Nachträge, Rechenfehler bzw. Übertragungsfehler bei den Aufmaßen und gelegentliche Skontofehler.

Der Fachbereich Revision übernimmt ebenfalls die Bauprüfung folgender Auftraggeber:

- Stadt Kornwestheim
- Stadt Remseck
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
- Zweckverband Pattonville (bis 31.12.2021)

Die jeweilige inhaltliche Berichterstattung erfolgt direkt gegenüber den geprüften Einheiten und ist nicht Bestandteil dieses Schlussberichts.

9. Übertragene Prüfungen

Einrichtung	Prüfungsthema	Bericht vom
Mann & Hummel Stiftung	Haushaltsjahr 2021	31.03.2022
Bürgerstiftung	Jahresabschluss 2020/2021	12.05.2022
Stiftung Kuhländler Archiv mit Heimatstube	Geschäftsjahr 2021	13.07.2021
Anna-Neff-Stiftung	Haushaltsjahr 2021	13.06.2022
Ruth-Binder-Stiftung	Haushaltsjahr 2021	10.10.2022
Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH	Kassenprüfung 2021	24.06.2021
Jugendmusikschule e.V.	Geschäftsjahr 2021	26.04.2022
Ludwigsburger Schlossfestspiele – Internationale Festspiele Baden-Württemberg- gGmbH	Geschäftsjahr 2021	07.07.2022
Scala Kultur Live gGmbH	Zuschussjahr 2020	22.07.2021
Scala Kultur Theatersommer gGmbH	Zuschussjahr 2021	14.07.2022
Deutsch-Französisches Institut e.V.	Rechnungsjahr 2020	25.11.2021
Tierschutzverein Ludwigsburg e.V.	<i>Die Unterlagen der Jahre 2019 ff. wurden, auch auf wiederholte Anfrage, zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht an den Fachbereich Revision zur Prüfung übergeben.</i>	

10. Abschließendes Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Ludwigsburg war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- o bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- o die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- o der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- o das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Fachbereich Revision bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorfälle. Die in diesem Bericht aufgeführten Beanstandungen zu einzelnen Sachverhalten sind für den Einzelfall von Bedeutung, beeinträchtigen das grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung jedoch nicht. Sie sind im Verhältnis zu der Vielzahl von Vorgängen und dem bewirtschafteten Finanzvolumen von keiner so gravierenden Bedeutung, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstünden.

Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Ludwigsburg, den 23.11.2022



A. Meier
Fachbereichsleitung



C. Stehr
Prüfungsleitung